



## **Satzung**

### **§ 1**

Die Vereinigung aller Personen, die die nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen

Kanu - Club Bremerhaven e. V.

und hat ihren Sitz in Bremerhaven.

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit und zum Schutz der Mitglieder ist der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremerhaven eingetragen.

### **§ 2**

Der Verein bezweckt die Ausübung des Kanusports auf volkstümlicher Grundlage und dient zur Bildung und Gesundheitspflege der heranwachsenden Jugend sowie zur Entspannung der werktätigen Bevölkerung. Der Verein trägt jugendfördernden Charakter und dient gemeinnützigen Zwecken.

### **§ 3**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 3a**

Den Vorstandsmitgliedern und den ehrenamtlich Tätigen können Aufwandsentschädigungen und Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie für nachgewiesene sonstige Auslagen- soweit sie angemessen sind- erstattet werden.

### **§4**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## §5

Das Vereinsleben hat sich auf freier, demokratischer Grundlage zu vollziehen. Jede politische Tätigkeit innerhalb des Vereins oder im Namen des Vereins nach außen hin ist verboten.

## § 6

Der Kanu - Club Bremerhaven e. V. pflegt und fördert den mit Paddelboot sowie Schwimmen betriebenen Wassersport durch

- a) Veranstaltungen von Wett- und Wanderfahrten,
- b) Schaffung guter Liegeplätzen für die beim Verein eingetragenen Booten,
- c) Unterhaltung und Ergänzung der Anlagen und Geräte, die zur Ausübung des Sports erforderlich sind bzw. im engen Zusammenhang damit stehen,
- d) Abhaltung von Versammlungen und Festlichkeiten.

## § 7

Die Mitgliedschaft im Verein kann von allen Personen erworben werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, einen guten Ruf genießen und gewillt sind, im Sinne dieser Satzung die Ziele des Vereins zu fördern und zu seiner Erhaltung beizutragen.

Die Aufnahme kann bei allen Vorstandsmitgliedern beantragt werden.

Der von einem Vorstandsmitglied entgegengenommene, ausgefüllte Aufnahmeschein ist den Mitgliedern durch mindestens vierzehntägigen Aushang auf dem Sportgelände zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen gegen eine beantragte Aufnahme sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Aushängezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Streitfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einjährige Probezeit zurückzulegen. Während dieser Zeit kann der Ausschluss ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

## § 8

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die für das laufende Jahr festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten.

## § 9

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Aufnahmegebühren und den Beiträgen der Mitglieder.

## § 10

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr müssen von der Hauptversammlung festgesetzt und genehmigt werden. Die Zahlungen sind bis zum 30.06 des laufenden Geschäftsjahres ohne Anmahnung zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

## § 11

Die Ausgaben des Vereins sind zu entrichten

- a) zur Jugendbetreuung,
- b) für wassersportliche Veranstaltungen,
- c) zur Erhaltung und Ergänzung der Anlagen und Geräte,
- d) für allgemeine Verwaltungsaufgaben.

## § 12

Die Verwaltung und Betreuung des Vereins wird durchgeführt von

- a) dem Vorstand und
- b) der Versammlung.

## § 13

Der Austritt aus dem Verein kann mit monatlicher Kündigung schriftlich zum Schluss eines Quartals erklärt werden.

Ebenso kann der Vorstand zu jedem Zeitpunkt den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Beiträge müssen jedoch bis zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt oder der Ausschluss beschlossen wird, bezahlt werden. Alle vom Verein ausgehändigten Ausweise sind zurückzugeben und verlieren ihre Gültigkeit. Ebenso sind die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied jegliches Anrecht am Vereinsvermögen.

## § 14

Der Ausschluss aus dem Verein soll beschlossen werden, wenn sich das Mitglied den Aufnahmebedingungen widersetzt, ferner

- a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- b) bei parteipolitischer Tätigkeit innerhalb des Vereins oder im Namen des Vereins nach außen hin,
- c) bei offener oder geheimer Betätigung gegen die demokratische Verfassung,
- d) bei unentschuldigtem Versäumnis der dem Verein gegenüber zu leistenden

Pflichten.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unverzüglich unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung unanfechtbar ist. Das Mitglied ist besonders zur Verhandlung einzuladen und in der Versammlung zu hören. Bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes ist ihm die Entscheidung ohne Angaben der Gründe mitzuteilen.

## § 15

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Satzung sowie den Beschlüssen des Vorstandes und der Versammlung nachzukommen. Sie sind weiter verpflichtet, ihre Boote auf dem vom Vorstand zugewiesenen Liegeplatz in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

## § 16

Die Rechte der Mitglieder bestehen in der Teilnahme an sämtlichen Einrichtungen und am Vermögen nach Maßgabe der Versammlungsbeschlüsse. Eine Rechtsübertragung an zweite Personen ist nicht zulässig.

## § 17

Der erweiterte Vorstand besteht aus sieben Mitglieder, dem / der

Vorsitzenden  
Geschäftsführer /in  
Jugendwart /in  
Wanderwart /in  
Frauenwart /in  
Platz- und Gerätewart /in  
Protokollführer /in

Der engere Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Wanderwart/in, je zwei von diesen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wird nach Ablauf des Geschäftsjahres einem Vorstandsmitglied das Vertrauen nicht ausgesprochen, so ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragen.

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.

## § 18

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Es ist seine Pflicht, Ehre und Ruf des Vereins zu wahren, die sportlichen Leistungen zu fördern, die Geselligkeit zu pflegen und für Ordnung Sorge zu tragen, sowie sportlichen und den Verein betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern eine Entscheidung zu treffen.

## § 19

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen und überwacht die ordnungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der Vorstandsmitglieder. Im Behinderungsfalle tritt der Geschäftsführer an seine Stelle. Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins und erledigt den Schriftverkehr. Der Jugend- und Sportwart hat die jugendlichen Mitglieder und die Rennmannschaft zu betreuen, Wünsche und Anregungen dem Vorstand vorzutragen und erzieherische sowie behelrende Anordnungen zu treffen. Die Frauen- und Mädelswartin hat die Belange der weiblichen Mitglieder wahrzunehmen und dem Vorstand vorzutragen. Der Platz- und Gerätewart führt die Aufsicht über die Vereinsanlagen, Liegeplätze der Boote und das Material des Vereins. Der Protokollführer hat über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands bzw. der Versammlungen Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, vom Geschäftsführer sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der nächsten Versammlung des Vorstandes bzw. der Mitglieder zu verlesen.

## § 20

Der Vorstand soll bei Ausgaben über 500 € im Einzelfalle die Mitgliederversammlung hören.

## § 21

Zur Bekanntgabe und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden Vorstands- und Mitgliederversammlungen statt, in denen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ( Kalenderjahr ) findet eine Hauptversammlung statt, in der alle Vorstandsmitglieder einen Rechenschaftsbericht abzugeben haben, die etwaigen Neuwahlen durchgeführt und die Beitragsfestsetzungen beschlossen werden. Die Einladung zu den Versammlungen sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher durch die Post oder durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntzugeben.

## § 22

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenrevisoren zu wählen, die die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht zu erstatten haben.

## § 23

Zur Geschäftsordnung müssen folgende Punkte beachtet werden:

- a) Den Vorsitz in den Versammlungen und Besprechungen führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- b) Jede einberufene Versammlung oder Sitzung muss eine Tagesordnung führen, die bekanntzugeben ist.
- c) Der Vorstand hat das Recht einzelne Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- d) Soweit nicht anders bestimmt wird, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- e) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in der Versammlung zu stellen.
- g) Beschlüsse sind schriftlich festzulegen.
- h) Satzungsänderungen können nur von mindestens 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.
- i) Die Abstimmung kann auf Antrag geheim erfolgen.

## § 24

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschließen, die zu diesem Zwecke einberufen wird. Anwesend müssen 2/3 aller Mitglieder sein. Die Auflösung muss von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind bei der Versammlung nicht mindestens 2/3 der zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Mitglieder erschienen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der  $\frac{3}{4}$  der nunmehr anwesenden Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt.

## § 25

Bei Auflösung des Vereins fließt das nach Bezahlung der Schulden des Vereins verbleibende Vermögen der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu. Im Falle der Gründung eines neuen Wassersportvereins - insbesondere eines Nachfolgevereins - mit gemeinnützigem Zwecke ist diesem das Vermögen zur Verfügung zu stellen.

## § 26

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 8. 2. 1959 beschlossen worden. Jedem Vereinsmitglied wird ein Stück dieser vorstehenden Satzung ausgehändigt. Den Empfang der Satzung und sein Einverständnis mit dem Inhalt hat das Mitglied durch Unterschrift auf der anliegenden Erklärung zu bestätigen.

Bremerhaven, den 8. Februar 1959

gez.	P. Rajics	Heinz Willms
	Günter Rohde	Hilde Hollmeier
	Alfred Rusch	Horst Dieter de Haas
	Waldemar Senger	Klaus Lembke
	Jürgen Crauel	Franz Heinrichs
	Horst Senger	Wilfried Benecken

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.09.1959 ist die Satzung geändert.  
Es sind eingefügt § 3 (Verwendung von Gewinnen) und § 4 (Verbot der Begünstigung); die bisherigen §§ 3 bis 24 sind §§5 bis 26 geworden.  
(Eingetragen am 12.02.1960 in das hiesige Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2002 ist die Satzung geändert.  
§ 7 (Eintritt vom zwölften auf das achte Lebensjahr) und  
§ 20 (Ausgaben von DM 100,- auf € 500).  
(Eingetragen am 10.05.2002 in das hiesige Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.02.2003 ist die Satzung geändert.  
Es sind geändert § 13 (schriftlich Kündigung und Rückgabe der Vereinsschlüssel)  
und §17 (Vorstandsgröße von 6 auf 7 Mitglieder)  
(Eingetragen am 12.05.2003 in das hiesige Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2010 ist die Satzung geändert.  
Es ist neu eingefügt der § 3a: (Aufwandsentschädigungen und Auslagen)  
Den Vorstandsmitgliedern und den ehrenamtlich Tätigen können Aufwandsentschädigungen  
und Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie für  
nachgewiesene sonstige Auslagen- soweit sie angemessen sind- erstattet werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2010 ist die Satzung geändert.  
Es ist geändert § 10 (die Zahlungen der Vereinsbeiträge)  
Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr müssen von der Hauptversammlung  
festgesetzt und genehmigt werden. Die Zahlungen sind bis zum 30.06 des laufenden  
Geschäftsjahres ohne Anmahnung zu leisten.  
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.